

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung

Darlehensgewährung im SGB II



20. Januar 2026

Geschäftszeichen: VI 3 - 0002384

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Vorbemerkungen	8
1.1	Ausgangslage	8
1.2	Statistische Daten.....	9
1.3	Erkenntnisse aus früheren Prüfungen.....	9
1.4	Inhalt und Ablauf der Prüfung	10
2	Darlehen bei unabweisbarem Bedarf	11
2.1	Fehlende Nachweise und falsch ermittelte Darlehenshöhen	11
2.2	Unzulässige Darlehen für nicht vom Regelbedarf umfasste Bedarfe.....	14
2.3	Vermögen und anderweitige Bedarfsdeckung nicht geprüft	16
3	Darlehen bei erwarteten Einnahmen.....	19
4	Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung.....	23
5	Rückzahlungsmodalitäten.....	28
5.1	Fehlende Ermessensausübung bei Auswahl der Darlehensnehmer	28
5.2	Gesetzlich vorgeschriebene Tilgungsrate missachtet	29
6	Übergreifende Aspekte und Fazit.....	32

Abkürzungsverzeichnis

A

ALLEGRO *Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online*

B

BGBI *Bundesgesetzblatt*

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

E

ERP *Enterprise Resource Planning*

G

gE *gemeinsame Einrichtung*

O

opDs *operativer Datensatz*

R

RD *Regionaldirektionen*

S

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

SGB XII *Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch*

V

VDI *Virtuelle Desktop-Infrastruktur*

X

XSozial *Datenstandard XSozial-BA-SGB II*

Z

zkT *zugelassener kommunaler Träger*

0 Zusammenfassung

Jobcenter können neben nicht rückzahlbaren Geldleistungen bei Bedarf zinslose Darlehen gewähren, die durch monatliche Abzüge zurückgezahlt werden. Der Bundesrechnungshof hat die Darlehensgewährung nach § 24 Absatz 1, 4 und 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geprüft. Hierzu führte er im Jahr 2024 bei einem Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft und bei drei Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung Erhebungen durch.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) stellt der Bundesrechnungshof das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

0.1

Nach § 24 Absatz 1 SGB II erbringen die Jobcenter Darlehen, wenn im Einzelfall ein vom Regelbedarf umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nachweislich nicht gedeckt werden kann. Der Bundesrechnungshof prüfte 157 solcher Fälle.

- *In 15 % der geprüften Fälle war nicht ersichtlich, dass sich die Jobcenter den unabweisbaren Bedarf hinreichend hatten belegen oder glaubhaft erklären lassen. Die Jobcenter forderten auch nicht nachträglich die erforderlichen **Nachweise** an. In 27 % der Fälle ermittelten die Jobcenter die **Darlehenshöhe** nicht korrekt, da sie diese unter anderem auf nicht belegte Angaben der Leistungsberechtigten stützten. (Textziffer 2.1)*
- *In 15 % der Fälle gewährten die Jobcenter Darlehen aus **Bundesmitteln** für Bedarfe, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind. Solche Darlehen sind jedoch aus **kommunalen Mitteln** zu finanzieren und den entsprechenden Kostenstellen zuzuordnen. (Textziffer 2.2)*
- *In 10 % der Fälle nahmen die Jobcenter keine **Vermögensprüfung** vor und in 15 % der Fälle prüften sie nicht, ob **finanzielle Rücklagen** vorhanden waren. Zudem versäumten sie in 34 % der Fälle, eine **anderweitige Bedarfsdeckung** zu prüfen. (Textziffer 2.3)*

BMAS und Bundesagentur haben mehrere Schritte angekündigt, um die Bearbeitungsqualität zu verbessern. Sie wollen die Fachlichen Weisungen anpassen, die Fachaufsicht stärken und die Regionaldirektionen (RD) über die festgestellten Mängel informieren. Außerdem ist ein Verfahren zur Vermögensprüfung vorgesehen.

0.2

*Die Gewährung von **Überbrückungsdarlehen** nach § 24 Absatz 4 SGB II wies ebenfalls Mängel auf. In 50 % der geprüften Fälle ermittelten die Jobcenter den Zuflusszeitpunkt der*

erwarteten Einnahmen nicht. Damit konnten sie nicht hinreichend bestimmen, bis wann das Überbrückungsdarlehen maximal gewährt werden kann. Ferner kam es zu Versäumnissen bei der sofortigen Fälligkeit der Darlehen nach Ende des Leistungsbezugs.

Die Bundesagentur hat verschiedene Maßnahmen angekündigt, darunter eine neue Funktionalität im IT-Verfahren, die Überarbeitung der Arbeitshilfe, die Schärfung der Fachlichen Weisung sowie eine verstärkte Fachaufsicht. BMAS und Bundesagentur vertreten jedoch unterschiedliche Auffassungen darüber, ob bei der Ermittlung des Zuflusszeitpunkts von Einnahmen die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten oder die Amtsermittlungspflicht der Jobcenter vorrangig sind. (Textziffer 3)

0.3

Der Bundesrechnungshof prüfte 25 Fälle der **Darlehensgewährung bei nicht sofortiger Vermögensverwertung** nach § 24 Absatz 5 SGB II. Die Jobcenter versäumten dabei,

- Prognoseentscheidungen zu treffen, wann das Vermögen verwertbar ist (56 %),
- Verwertungsbemühungen nachzuhalten (16 %),
- das Darlehen dinglich zu sichern (88 %) und
- Rückzahlungsansprüche nach Verwertung des Vermögens geltend zu machen (67 %).

Die Bundesagentur hat ihre RD gebeten, die Feststellungen des Bundesrechnungshofes mit den Jobcentern zu erörtern und die Dokumentation der Prüfschritte zu verbessern. Die Jobcenter werden aufgefordert, fehlende Sollstellungen nachzuholen. Darüber hinaus ist geplant, die Bearbeitung noch offener, nicht zum Soll gestellter Forderungen künftig teilautomatisiert zu unterstützen. (Textziffer 4)

0.4

Die Jobcenter prüften und dokumentierten in 67 % der Fälle mit **Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften** nicht, ob weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft als Darlehensnehmer einzubeziehen waren und entschieden ohne nähere Begründung, dass nur eine Person das Darlehen erhält.

Die Bundesagentur wird die Feststellungen des Bundesrechnungshofes mit ihren RD besprechen und sie auffordern, das Vorgehen der Jobcenter gemeinsame Einrichtung (gE) beim Er-messen und bei der Dokumentation zu verbessern. Außerdem empfiehlt sie ihnen, fachauf-sichtliche Fragestellungen anzupassen. (Textziffer 5.1)

0.5

*Die Jobcenter über- oder unterschritten bei der **Darlehensrückzahlung** in 39 % der Fälle die gesetzlich festgelegte monatliche Tilgungsrate von 5 % des maßgeblichen Regelsatzes. Zudem passten sie in 43 % der geprüften Fälle die Tilgungsraten nicht an die aktuellen Regelsätze für das Jahr 2024 an.*

Die Bundesagentur hat klargestellt, dass die Tilgungsrate gesetzlich festgelegt ist. Sie hat die Jobcenter aufgefordert, die Tilgungshöhe an den aktuellen Regelsatz anzupassen. Die RD werden die Jobcenter auf die Einhaltung bestehender Bearbeitungsaufforderungen hinweisen. Überdies arbeitet die Bundesagentur daran, die Tilgungsraten bei Änderungen des Regelsatzes teilautomatisiert anzupassen. (Textziffer 5.2)

0.6

Die Bundesagentur teilt die Feststellungen des Bundesrechnungshofes und erkennt die Fehler als Widerspruch zu ihrem Qualitätsanspruch an. Aufgrund der hohen Belastung in den Jobcentern und der komplexen Rechtsmaterie sollen gemeinsam mit den RD Maßnahmen zur Verringerung von Bearbeitungsunsicherheiten umgesetzt werden. Der Bundesrechnungshof hält diese Maßnahmen für geeignet, die Darlehensgewährung bei Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung zu verbessern.

Auch das BMAS unterstützt die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes und begrüßt die Maßnahmen der Bundesagentur. Es weist jedoch darauf hin, dass die Aufsicht über die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft bei den Landesbehörden liegt.

Gleichwohl sollte das BMAS eigene Instrumente wie den Bund-Länder-Ausschuss oder Erlass allgemeine Verwaltungsvorschriften nutzen, um eine bundeseinheitliche Anwendung des SGB II sicherzustellen und die Fehleranfälligkeit auch bei zugelassenen kommunalen Trägern zu reduzieren.

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Jobcenter können neben nicht rückzahlbaren Geldleistungen¹ bei Bedarf zinslose Darlehen gewähren. Das Darlehen wird durch monatliche Abzüge vom Bürgergeld zurückgezahlt.

Darlehen aus **Bundesmitteln** sind möglich,

- wenn ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann²,
- für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen³ und
- für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, soweit Leistungsberechtigte zwar über zu berücksichtigendes Vermögen verfügen, der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens aber nicht möglich ist oder eine besondere Härte darstellen würde⁴.

Darlehen aus **kommunalen Mitteln** sind unter anderem möglich

- für die Instandhaltung oder Reparatur von selbstgenutztem Wohneigentum⁵,
- für Mietkautionen⁶ und
- für Schulden aus Kosten der Unterkunft und Heizung⁷.

§ 42a SGB II schafft die Rahmenvorgaben und regelt die Modalitäten der Rückzahlung für alle Darlehen nach dem SGB II.

Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Verfahren regeln die für die gemeinsamen Einrichtungen von der Bundesagentur erstellten Fachlichen Weisungen zu §§ 24 und 42a SGB II. Die zugelassenen kommunalen Träger (zkT) sind an diese Weisungen nicht gebunden. Der in die örtlichen Erhebungen eingebundene zkT verwendete zum Teil eigene Weisungen zum Prüfungsthema (interner Leitfaden).

¹ § 4 Absatz 1 SGB II

² Vgl. § 24 Absatz 1 SGB II.

³ Vgl. § 24 Absatz 4 SGB II.

⁴ Vgl. § 24 Absatz 5 SGB II.

⁵ Vgl. § 22 Absatz 2 Satz 2 SGB II.

⁶ Vgl. § 22 Absatz 6 SGB II.

⁷ Vgl. § 22 Absatz 8 SGB II.

1.2 Statistische Daten

Die Bundesagentur weist in ihrer Statistik die Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften für unabweisbare Bedarfe aus. In einem solchen Fall erhält die Person die Leistungen als Darlehen. Die statistische Darstellung differenziert nicht nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen des § 24 SGB II oder Bundes- und Kommunalmitteln. Die Darlehensgewährung in den Jahren 2019 bis 2025 erreichte bundesweit in allen Jobcentern folgende Beträge:

Tabelle 1

Darlehensgewährung im Zeitraum 2019 bis 2025

Jahr	Betrag in Mio. Euro
2019	63,3
2020	57,7
2021	54,2
2022	50,6
2023	55,4
2024	58,1
2025	35,5*

* Die Daten lagen bis einschließlich August 2025 vor.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen, Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (Monatszahlen), Nürnberg.

1.3 Erkenntnisse aus früheren Prüfungen

Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes

In der Prüfung „Darlehensgewährung im Rechtskreis SGB II“ aus dem Jahr 2018 wiesen über die Hälfte der geprüften Fälle formale oder inhaltliche Mängel auf. So unterließen es die Jobcenter, eine aktuelle Vermögensprüfung vorzunehmen oder sich geeignete Nachweise vorlegen zu lassen. Die Jobcenter nutzten unterschiedliche gesetzliche Grundlagen zur Bewilligung entstandener Energieschulden. Über 90 % der überprüften Darlehensfälle bei zu erwartenden Einnahmen wiesen Mängel auf. Die Jobcenter trennten die Darlehensbewilligung nicht nach Bundes- und kommunalen Mitteln. Des Weiteren waren die Darlehenshöhen nicht immer nachvollziehbar. Die Darlehensgewährung nach § 24 Absatz 5 SGB II (nicht sofortige Vermögensverwertung) war in 61,5 % der

geprüften Fälle fehlerhaft. So fehlte eine Prognoseentscheidung zur Verwertung oder die Rückzahlung der Darlehen war nicht dinglich gesichert.

Insgesamt hatte sich die Bearbeitungsqualität der Jobcenter bei der Gewährung von Darlehen im Vergleich zu den Feststellungen einer Prüfung aus dem Jahr 2011 nicht verbessert. Auch bei dieser Prüfung hatten wir zahlreiche Mängel festgestellt, darunter die Gewährung von Darlehen ohne Bescheid oder Verwaltungsakt, fehlende individuelle Inhalte in den Bescheiden sowie eine unzureichende Dokumentation der Bewilligungsgründe. Zudem ließen sich die Jobcenter oft nicht die notwendigen Angaben und Nachweise vorlegen, leisteten unnötige Darlehen und dokumentierten den Sachverhalt unzureichend in den Akten und IT-Systemen.

Erkenntnisse des BMAS

Das BMAS untersuchte ab Mitte des Jahres 2016 bei allen Jobcentern zkt im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlussrechnung 2015 die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung von Darlehen nach § 24 SGB II. Dabei konzentrierte sich das BMAS auf:

- Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Absatz 1 SGB II) und
- Darlehen bei zu erwartendem Einkommen (§ 24 Absatz 4 SGB II).

Das BMAS bestätigte in seinem Prüfbericht unsere Feststellungen aus dem Jahr 2011.

Am 21. September 2022 stellte das BMAS den Prüfbericht in der Bund-Länder Arbeitsgruppe vor. Es appellierte an die für die Aufsicht zuständigen Länder, bestehende Mängel zu beheben.

1.4 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben die Darlehensgewährung gemäß § 24 Absatz 1, 4 und 5 SGB II geprüft.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob sich die Bearbeitung der Darlehensgewährung im Rechtskreis des SGB II seit dem Jahr 2018 verbessert hat. Außerdem haben wir geprüft, wie die Jobcenter eine zeitgerechte und ordnungsgemäße Rückzahlung der Darlehen einfordern.

Wir haben unsere Erkenntnisse auf der Grundlage von Angaben der Fach- und Führungskräfte der Jobcenter, von Leistungsakten sowie mithilfe der IT-Fachverfahren der Jobcenter gewonnen.

Bei drei gE (Jobcenter A, B und D) haben wir virtuell⁸ und bei einem zkt (Jobcenter C) örtlich erhoben.

⁸ Über die virtuelle Desktop-Infrastruktur per VDI-Zugriff.

Zur Vorbereitung unserer Erhebungen haben wir für die gE den operativen Datensatz (opDs) Dezember 2023 (Datenstand: 30. November 2023) und Januar 2024 (Datenstand: 31. Dezember 2023) und für den zkt den Datenstandard XSozial-BA-SGB II (XSozial) vom Februar 2023 ausgewertet. Zur Vorbereitung unserer örtlichen Erhebungen haben wir zudem das Jobcenter C gebeten, uns Listen mit Darlehensfällen für den Zeitraum September bis Dezember 2023 zuzusenden. Wir ermittelten die Fälle nach dem Zufallsprinzip.

Wir prüften 214 Fälle mit Darlehensgewährungen. Darunter waren

- 157 Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II (unabweisbarer Bedarf),
- 32 Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II (wegen zu erwartender Einnahmen) und
- 25 Darlehen nach § 24 Absatz 5 SGB II (wegen nicht sofortiger Vermögensverwertung).

Die Jobcenter erhielten die Gelegenheit, sich zu den Sachverhalten zu äußern. Ihre Rückmeldungen berücksichtigten wir beim Abfassen der Prüfungsmitteilung.

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung teilten wir dem BMAS mit. Außerdem unterrichteten wir die Bundesagentur und das für das Jobcenter C zuständige Landesministerium. Wir gaben dem BMAS, der Bundesagentur und dem Landesministerium Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die vorliegende Abschießende Mitteilung über die Prüfung berücksichtigt die Stellungnahmen von BMAS und Bundesagentur. Das Landesministerium nahm nicht Stellung.

Das BMAS hat darauf hingewiesen, dass die Aufsicht über das Jobcenter C nach § 48 Absatz 1 SGB II bei den zuständigen Landesbehörden liege.

2 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

2.1 Fehlende Nachweise und falsch ermittelte Darlehenshöhen

Ausgangslage

Nach § 24 Absatz 1 SGB II gewähren Jobcenter Darlehen, wenn im Einzelfall ein vom Regelbedarf umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann. Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, d. h. zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist. Die Leistungsberechtigten

dürfen diesen Bedarf prognostisch auch nicht mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen können. Bedarfe können beispielsweise durch notwendige Reparaturen, Diebstahl, Brand oder Verlust entstehen.⁹

Leistungsberechtigte müssen gegenüber dem Jobcenter nachweisen, dass und in welcher Höhe ein unabweisbarer Bedarf besteht.¹⁰ Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur geben beispielhaft an, was als geeigneter Nachweis herangezogen werden kann (z. B. Diebstahlanzeige, Reparaturaufträge oder plausible Erklärungen).¹¹ Der interne Leitfaden des Jobcenters C gibt vor, dass Darlehen nur bei entsprechendem Nachweis gewährt werden.¹²

Sachverhalt

Wir untersuchten 157 Darlehensfälle wegen eines unabweisbaren Bedarfs nach § 24 Absatz 1 SGB II.

In 23 von 157 Fällen (15 %) war nicht ersichtlich, dass sich die Jobcenter den unabweisbaren Bedarf hinreichend belegen oder glaubhaft erklären ließen. So lagen ihnen keine entsprechenden **Nachweise** zum Antrag auf Darlehensgewährung vor oder es war nicht dokumentiert, wie die Leistungsberechtigten den Bedarf glaubhaft erklärt hatten. Die Jobcenter forderten Nachweise auch nicht nachträglich an.

Die Jobcenter ermittelten in 43 von 157 Fällen (27 %) nicht die korrekte **Darlehenshöhe**. So gewährten sie Darlehen u. a. auf Grundlage nicht belegter Angaben der Leistungsberechtigten. Ihre Entscheidungen waren nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Beispiel 1

Die Leistungsberechtigte beantragte am 14. Dezember 2023 beim Jobcenter A ein Darlehen für die Ersatzbeschaffung ihres defekten Einbauherds. Im Antrag gab sie an, dass sie dafür 250 bis 300 Euro benötige. Angebote oder Kostenvoranschläge lagen dem Antrag nicht bei und wurden auch nicht angefordert. Das Jobcenter bewilligte ein Darlehen von 300 Euro. Es hinterlegte im IT-Fachverfahren, dass die Darlehenshöhe „unter dem Richtwert¹³“ liege. Eine dokumentierte und nachvollziehbare Entscheidung zur Darlehenshöhe war dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 24 SGB II, Ziffer 24.5; Stand: 1. Juli 2023.

¹⁰ Vgl. § 24 Absatz 1 SGB II.

¹¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 24 SGB II, Ziffer 24.6; Stand: 1. Juli 2023.

¹² Vgl. Leitfaden zur Anwendung des SGB II - § 24 Absatz 1 SGB II – Darlehen; Ziffer 1.1; Stand: 29. Juli 2011.

¹³ Welcher Richtwert gemeint war, war dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Würdigung

Die Bewilligung von Darlehen gemäß § 24 Absatz 1 SGB II setzt einen unabweisbaren Bedarf voraus. Damit die Jobcenter dies sachgerecht prüfen und bewerten können, sind entsprechende Angaben und Nachweise erforderlich. In den von uns beanstandeten Fällen haben es die Jobcenter versäumt, sich den unabweisbaren Bedarf durch die Leistungsberechtigten belegen zu lassen. Fehlende Belege haben sie auch nicht nachgefordert. In diesen Fällen hätten die Jobcenter die Darlehen nicht bewilligen dürfen.

Überdies sind die Jobcenter gehalten, die korrekten Darlehenshöhen zu ermitteln. Diese müssen sich unmittelbar aus den Nachweisen ergeben. Nur der tatsächlich unabweisbare Bedarf darf berücksichtigt werden. Eine Bewilligung eines nicht nachgewiesenen Betrages mit der Begründung, der Betrag liege unter einem Richtwert, ist nach der gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen.

Empfehlung

Wir haben den Jobcentern empfohlen, sich den unabweisbaren Bedarf in jedem Fall nachweisen zu lassen und fehlende Angaben und Belege nachzufordern. Überdies haben wir darauf hingewiesen, dass die Jobcenter Darlehen nur in Höhe des nachgewiesenen Bedarfs gewähren dürfen. Ihre Entscheidung müssen sie nachvollziehbar begründen und dokumentieren.

Stellungnahmen

Das **BMAS** hat unsere Würdigungen und Empfehlungen geteilt. Es hat die Überlegung angestellt, gegenüber der Bundesagentur anzuregen, die Fachlichen Weisungen nachzuschärfen. Überdies sei die Darlehensgewährung durch die Fachaufsicht gezielt zu begleiten und aktenkundig festzuhalten.

Die **Bundesagentur** hat erklärt, für eine korrekte Ermittlung eines etwaigen Darlehensbedarfes seien eine Prüfung sowie der Nachweis eines unabweisbaren Bedarfs unabdingbar und zwingend zu dokumentieren. Die abschließende Entscheidung zur Darlehenshöhe sei ebenfalls nachvollziehbar zu dokumentieren.

Überdies hat die Bundesagentur mitgeteilt, die Fachlichen Weisungen wiesen bereits darauf hin, dass der unabweisbare Bedarf grundsätzlich zu belegen ist, ggf. durch Glaubhaftmachung mittels plausibler Erklärungen. Aus einer fehlenden Dokumentation von Belegen könne jedoch nicht in jedem Fall darauf geschlossen werden, dass der Darlehensgewährung weder ein Nachweis noch eine Glaubhaftmachung zugrunde gelegen hätten. Die Bundesagentur wolle prüfen, ob die Fachlichen Weisungen an dieser Stelle zu schärfen seien und eine ausdrückliche Forderung der Dokumentation ergänzend aufnehmen.

Zudem hat die Bundesagentur mitgeteilt, dass sie ihre RD über die Feststellungen informiere und sie auffordere, die Jobcenter gE auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinzuweisen. Der Fokus solle bei der Fachaufsicht auf die korrekte Rechtsanwendung und Dokumentation gelegt werden.

Zum Beispiel 1 hat die Bundesagentur erklärt, das Jobcenter habe wegen der Dringlichkeit des Darlehensantrags auf Kostenvoranschläge verzichtet und sich stattdessen an einem Richtwert gemäß den kommunalen Empfehlungen orientiert. Die unzureichende Dokumentation wurde von der Bereichsleitung bestätigt und die beteiligten Mitarbeitenden sensibilisiert.

Abschließende Würdigung

Wir begrüßen die vom BMAS und von der Bundesagentur übereinstimmende Erklärung, die Fachlichen Weisungen einer Überprüfung zu unterziehen. Je konkreter die Fachlichen Weisungen sind, umso besser können die Jobcenter sie umsetzen. Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden erscheint zweckmäßig, ebenso die fachaufsichtliche Begleitung dieses Themas.

2.2 Unzulässige Darlehen für nicht vom Regelbedarf umfasste Bedarfe

Ausgangslage

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.¹⁴ Nur für diese Bedarfe können zusätzlich Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II gewährt werden. Sie werden aus **Bundesmitteln** finanziert.

Weitere Bedarfe, wie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung¹⁵, sind nicht vom Regelbedarf umfasst. Deshalb richten sich die Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung für ausstehende Monatsmieten und Heizkostenrückstände nach § 22 Absatz 8 SGB II und für Mietkautionen nach § 22 Absatz 6 SGB II. Diese Darlehen werden aus **kommunalen Mitteln** finanziert.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Überbrückungsdarlehens bei erwarteten Einnahmen sind in § 24 Absatz 4 SGB II geregelt.

¹⁴ Vgl. § 20 Absatz 1 SGB II.

¹⁵ § 22 SGB II.

Je nachdem, welche Bedarfe durch das Darlehen gedeckt werden, sind die Darlehen aus Bundesmitteln oder aus kommunalen Mitteln zu finanzieren. Denn der Regelbedarf und die Mehrbedarfe werden aus Bundesmitteln, die Kosten für Unterkunft und Heizung aus kommunalen Mitteln finanziert. Die Jobcenter müssen daher die Trennung der Kostenstellen Bund und Kommune gewährleisten.

Sachverhalt

Die Jobcenter gewährten in 23 von 157 Fällen (15 %) Darlehen für Bedarfe, die nicht oder nicht vollständig¹⁶ vom Regelbedarf umfasst waren. Die Darlehen wurden für die Zahlung von rückständigen Monatsmieten und Heizkostenrückständen, Mietkautionen oder als Überbrückung bis zur ersten Lohnzahlung gewährt. Zudem buchten die Jobcenter diese Darlehen ausschließlich auf die Kostenstellen des Bundes. Die Gesamtsumme belief sich bei den 23 beanstandeten Fällen auf 26 999 Euro (Mittelwert je Fall: 1 173,89 Euro).

Würdigung

Gemäß § 24 Absatz 1 SGB II dürfen Jobcenter Darlehen nur für Bedarfe gewähren, die vom Regelbedarf umfasst sind. Wenn Darlehen nach dieser Vorschrift für Bedarfe bewilligt werden, die nicht oder nicht vollständig vom Regelbedarf umfasst sind, dann ist dies unzulässig, da hierfür andere Rechtsgrundlagen maßgeblich wären.

In diesen Fällen gewährten die Jobcenter Darlehen teilweise zu Unrecht aus Bundesmitteln. Für Bedarfe wie Mietzahlungen und -kautionen oder Heizkostenrückstände hätten sie stattdessen **kommunale** Darlehen bewilligen müssen.

Wenn Jobcenter Darlehen zur Überbrückung bis zur ersten Lohnzahlung fälschlicherweise nach § 24 Absatz 1 SGB II anstatt nach § 24 Absatz 4 SGB II gewähren, führt dies ebenfalls dazu, dass der Bund Kosten übernimmt, die teilweise aus kommunalen Mitteln zu tragen gewesen wären.

Empfehlung

Wir haben den Jobcentern empfohlen sicherzustellen, dass sie Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II nur für Bedarfe gewähren, die vom Regelbedarf erfasst sind. Nur hierfür dürfen sie Bundesmittel einsetzen. Überdies haben wir ihnen empfohlen, die Darlehensgewährung bei der Fachaufsicht gezielt in den Blick zu nehmen.

¹⁶ Z. B. Energiekostenrückstände, die nicht nach Rückständen für Haushaltsstrom und Heizkosten getrennt wurden.

Stellungnahmen

Die **Bundesagentur** hat zugestimmt, dass die Jobcenter den Unterschied zwischen Darlehen aus Bundesmitteln und aus kommunalen Mitteln kennen sollten. Die Fachlichen Weisungen beschrieben diesen Unterschied bereits. Die Bundesagentur habe geprüft, ob in Darlehensfällen eine Anpassung des IT-Verfahrens Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online (ALLEGRO) zur teilautomatisierten Unterstützung der Mitarbeitenden bei der Erfassung entsprechender Tatbestände erfolgen könne. Der Eingabeprozess im IT-Verfahren ALLEGRO sei in diesem Fall jedoch nicht weiter optimierbar; eine Darstellung aller Bedarfe, die vom Regelbedarf umfasst sind, sei nicht zielführend. Es könnten bereits unterschiedliche Bedarfsarten erfasst werden.¹⁷ Die Bundesagentur empfehle den Jobcentern gE, die korrekte Rechtsanwendung fachaufsichtlich zu fokussieren.

Abschließende Würdigung

Seit unserer letzten Überprüfung im Jahr 2018 hat die Bundesagentur ihre einschlägigen Fachlichen Weisungen weiterentwickelt. Sie hat darin deutlich beschrieben, welche Darlehen vom Regelbedarf umfasst sind und welche nicht. Die Mitarbeitenden haben somit eine Handreichung hinsichtlich der Darlehensgewährung auf Kosten des Bundes oder der Kommune. Wir begrüßen, dass die Bundesagentur eine technische Optimierung des IT-Fachverfahrens ALLEGRO überprüfte. Wir erkennen an, dass die Bundesagentur keine technischen Optimierungsmöglichkeiten mehr sieht. Umso wichtiger ist es, die korrekte Rechtsanwendung bei der Darlehensgewährung fachaufsichtlich in den Blick zu nehmen.

2.3 Vermögen und anderweitige Bedarfsdeckung nicht geprüft

Ausgangslage

Darlehen dürfen nur erbracht werden, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 und 4 Satz 1 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann.¹⁸ Die Leistungsberechtigten müssen also, bevor sie ein Darlehen erhalten können, vorhandenes Vermögen einsetzen. Auch geschütztes Vermögen wird nach § 12 Absatz 2 und 4 Satz 1 SGB II grundsätzlich berücksichtigt, da ihnen dieses Vermögen gerade belassen wird, um besondere Bedarfe zu decken und notwendige Anschaffungen zu tätigen.¹⁹

¹⁷ Z.B. „Darlehen unabweisbarer Bedarf“, „Mietschulden“ und „Mietkaution“.

¹⁸ Vgl. § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB II.

¹⁹ Vgl. Kemper in Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 42a, Rn. 20f.

Sachverhalt

Die Jobcenter überprüften in den beanstandeten Fällen nicht die aktuellen Vermögensverhältnisse der Leistungsberechtigten (s. Tabelle 2). Sie ließen sich zudem keine Nachweise zu möglichen finanziellen Rücklagen vorlegen (z. B. aktuelle Kontoauszüge). Ferner prüften sie auch keine anderweitige Möglichkeit der Bedarfsdeckung, wie z. B. eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Energieversorgern bei Energierückständen.

Tabelle 2

Fehlerschwerpunkte bei Berücksichtigung von Vermögen und anderweitiger Bedarfsdeckung

Nicht vollzogene Prüfung der	Fehlerquoten
aktuellen Vermögensverhältnisse	15 von 157 Fällen (10 %)
finanziellen Rücklagen	23 von 157 Fällen (15 %)
anderweitigen Bedarfsdeckung	54 von 157 Fällen (34 %)

Quelle: Auswertung von Daten aus den IT-Fachverfahren.

In den Jobcentern gE stand für Auskünfte über die Vermögensverhältnissen die Anlage zur „Selbstauskunft/Feststellung der Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaften“ zur Verfügung.²⁰ Im zkt gab es die „Erklärung zum Vorhandensein/Nichtvorhandensein von erheblichen Vermögen inklusive Selbstauskunft“. Die darin gemachten Angaben nutzen die Jobcenter aber nicht in allen Fällen.

Würdigung

Entgegen den gesetzlichen Vorgaben haben die Jobcenter vor einer Darlehensgewährung nicht die aktuelle Vermögenssituation der Leistungsberechtigten und auch nicht die Möglichkeit einer anderweitigen Bedarfsdeckung geprüft und aktenkundig festgehalten. Daher ist nicht auszuschließen, dass die Leistungsberechtigten die Bedarfe anderweitig hätten decken können. In solchen Fällen wären die Darlehensgewährungen nicht rechtmäßig gewesen.

Die Angaben aus den Selbstauskünften hätten die Jobcenter neben den aktuellen Kontoauszügen nutzen können, um zu prüfen, ob ausreichend Vermögen vorhanden war, um den geltend gemachten Bedarf zu decken. So hätten sie beurteilen können, ob das Vermögen zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden kann.

²⁰ Anlage zur Selbstauskunft/Feststellung der Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaften (Anlage VM) zum Antrag auf Bürgergeld.

Empfehlung

Wir haben gefordert, dass die Jobcenter vor der Darlehensgewährung prüfen, ob Vermögen vorhanden ist, um den Bedarf zu decken. Hierzu sollten sie sich Nachweise vorlegen lassen. Ferner müssen die Jobcenter anderweitige Möglichkeiten der Bedarfsdeckung in Betracht ziehen. Erst wenn ausgeschlossen ist, dass die Leistungsberechtigten den Bedarf anderweitig decken können, darf das Darlehen gewährt werden.

Stellungnahmen

Das **BMAS** hat unsere Würdigungen und Empfehlungen geteilt. Es hat erklärt, dass neben den aktuellen Kontoauszügen stets die Selbstauskunft genutzt und zur Dokumentation zur Akte genommen werden müssen. Die einschlägigen Fachlichen Weisungen enthielten dazu konkrete Ausführungen. Die Jobcenter seien aufgefordert, ein Prüfverfahren vorzuhalten (ggf. mit einer Arbeitshilfe und vorgegebenem Ablaufschema).

Die **Bundesagentur** hat erklärt, es sei unstrittig, dass die Jobcenter gE vor Gewährung eines Darlehens bestehendes Vermögen oder sonstige Arten der Bedarfsdeckung zu prüfen haben. Sie habe die RD aufgefordert, die Jobcenter gE insbesondere auf die Dokumentation dieser Prüfung hinzuweisen und diese intern nachzuhalten.

Überdies hat die Bundesagentur mitgeteilt, dass die einschlägigen Fachlichen Weisungen ausdrücklich auf diese Tatbestandsvoraussetzung hinweisen. Die Anwendung der zentralen Regelungen müsse im Rahmen der Fachaufsicht verstärkt geprüft und intern nachgehalten werden.

Abschließende Würdigung

Wir begrüßen die Aufforderung des BMAS an die Jobcenter, Prüfverfahren vorzuhalten. Das BMAS und – für die Jobcenter gE – die Bundesagentur sollten dafür Sorge tragen, dass das Prüfverfahren klare Standards vorgibt, um die Bearbeitungsqualität zu steigern. Bei der Implementierung des Prüfverfahrens sollte darauf geachtet werden, dass es möglichst einfach und verwaltungsarm durchzuführen ist. Zudem sollte das Verfahren schnell auf gesetzliche Änderungen reagieren können. Wir sehen es als zielführend an, dass die RD auf die Jobcenter gE einwirken sollen. Eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden und eine entsprechende Nachhaltung – auch über die Fachaufsicht – ist angesichts der Fehlerschwerpunkte geboten.

3 Darlehen bei erwarteten Einnahmen

Ausgangslage

Nach § 24 Absatz 4 SGB II können die Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbringen, soweit Leistungsberechtigte in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen haben, sogenanntes Überbrückungsdarlehen. Die Regelung stellt eine Ermächtigungsgrundlage für den Grundsicherungsträger dar, um ausnahmsweise auch solche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbringen zu können, für die das Leistungsrecht an sich nur die Gewährung eines verlorenen Zuschusses kennt. Diese Möglichkeit besteht, wenn voraussichtlich im Laufe des Monats Einnahmen anfallen.²¹

Die Notwendigkeit, den Hilfebedarf bis zum Zufluss der Einnahmen durch ein Darlehen zu decken, ist von den Leistungsberechtigten darzulegen. Vorrangig haben sie andere finanzielle Möglichkeiten zu nutzen.²²

Die Bundesagentur gibt in ihren Fachlichen Weisungen vor, dass die Jobcenter diese Darlehen maximal bis zum tatsächlichen Zahlungstermin gewähren können. Dies kann bei einer Arbeitsaufnahme bis zur ersten Lohnzahlung der Fall sein.²³ Erhalten die Leistungsberechtigten die Einnahme nicht im Darlehensmonat, müssen die darlehensweise erbrachten Leistungen auf einen Zuschuss umgestellt werden, da die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 1 SGB II (hier: Zufluss Einnahme) nicht mehr vorliegen.

Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig.²⁴ Jobcenter sind nach § 34 Absatz 1 BHO verpflichtet, Einnahmen aus den Darlehensrückzahlungen rechtzeitig und vollständig zu erheben.²⁵ Die zur Rückzahlung anstehenden Forderungen sind von den Jobcentern in den jeweiligen IT-Fachverfahren zum Soll zu stellen. Eine korrekte Kostenträgerzuordnung der Rückzahlungen (Bund oder Kommune) basiert auf einer zuvor zutreffend vorgenommenen Darlehensbewilligung und einer korrekten Ausgabenbuchung beim entsprechenden Kostenträger.

²¹ Schmidt in Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 24 Rn. 27.

²² Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 24 SGB II; Ziffer 24.28 und 24.29; Stand: 1. Juli 2023.

²³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 24 SGB II; Ziffer 24.28; Stand: 1. Juli 2023.

²⁴ Vgl. § 42a Absatz 4 SGB II.

²⁵ Nach § 44f SGB II überträgt die Bundesagentur der gemeinsamen Einrichtung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes, die sie im Rahmen von § 46 SGB II bewirtschaftet. Für die Übertragung und die Bewirtschaftung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes gelten grundsätzlich auch für die zugelassenen kommunalen Träger (§ 6b Absatz 2a SGB II).

Sachverhalt

Wir untersuchten 32 Darlehen bei erwarteten Einnahmen. Die Jobcenter ermittelten in 16 dieser 32 Fälle (50 %) nicht, wann die Einnahme zufließen wird. Damit konnten sie den Zeitpunkt, **bis wann** das Überbrückungsdarlehen maximal gewährt werden kann, nicht hinreichend bestimmen. In 5 dieser 16 Fälle (31 %) gewährten sie ein Überbrückungsdarlehen für den gesamten Monat, obwohl der tatsächliche Zahlungstermin der Einnahme laut Arbeitsvertrag der 15. des Monats war.

Zudem ermittelten die Jobcenter in 19 von 32 Fällen (59 %) nicht, ob die erwartete Einnahme auch tatsächlich im Darlehensmonat zugeflossen ist. Sie überprüften somit nicht, ob die darlehensweisen erbrachten Leistungen auf einen Zuschuss hätten umgestellt werden müssen.

Zum Erhebungszeitpunkt²⁶ waren in 26 von 32 geprüften Fällen die Darlehensnehmer bereits aus dem SGB II-Leistungsbezug ausgeschieden. In 8 dieser 26 Fälle (31 %) machten die Jobcenter die Rückzahlungsansprüche gegen die Darlehensnehmer nicht sofort geltend. Zudem versäumten sie es in sechs dieser Fälle, eine Sollstellung über den jeweiligen Darlehensbetrag im IT-Fachverfahren anzulegen.²⁷

Würdigung

Unterlassen es die Jobcenter festzustellen, ob und zu welchem Zeitpunkt mit Einnahmen zu rechnen ist, besteht die Gefahr, dass ein Darlehen zu Unrecht gewährt oder der Fälligkeitszeitpunkt nicht ordnungsgemäß bestimmt wird.

Sofern die Ermittlungen ergeben, dass die Einnahme nicht im Darlehensmonat zugeflossen ist, ist das Darlehen in einen Zuschuss umzuwandeln.

Nach Beendigung des Leistungsbezugs wird der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Die Jobcenter müssen die Rückzahlungsansprüche gegenüber den Darlehensnehmern geltend machen. Versäumen sie dies, verstoßen sie gegen die Pflicht, Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 34 Absatz 1 BHO). Dadurch entstehen Einnahmeverluste für den Bundeshaushalt.

Versäumen sie es zudem, eine der Höhe nach korrekte Sollstellung über den Darlehensbetrag vorzunehmen, können den jeweiligen Haushaltsstellen des Einzelplans 11 die Einnahmen auch buchungstechnisch nicht zufließen.

²⁶ Februar 2024.

²⁷ In den zwei übrigen Fällen erstellten die Jobcenter Sollstellungen. Diese wiesen jedoch nicht den gesamten Darlehensbetrag aus. Gründe dafür waren den Sachverhalten nicht zu entnehmen.

Empfehlung

Wir haben gefordert, dass die Jobcenter ermitteln, ob Einnahmen anfallen und zu welchem Zeitpunkt die Einnahmen voraussichtlich zufließen. Hinsichtlich der Nachweise über den tatsächlichen Zufluss der Einnahmen sollten die Jobcenter gE für den Folgemonat der Darlehensgewährung eine Wiedervorlage über die „eAkten-Option“ in der Bescheidvorlage „Darlehensbescheid nach § 24 Absatz 4 SGB II“ vorsehen, um an die Anforderung der Einkommensnachweise erinnert zu werden.

Zudem haben wir gefordert, dass die Jobcenter fehlende Sollstellungen unverzüglich erstellen. BMAS und Bundesagentur müssen darüber hinaus Maßnahmen ergreifen, um die Fehleranfälligkeit in diesen Fallkonstellationen zu reduzieren. Hierzu könnte das IT-Fachverfahren ALLEGRO Mitarbeitende gezielt zur Erstellung einer Sollstellung auffordern; die Teamleitungen könnten dies nachhalten. Ferner sollten Fachaufsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

Stellungnahmen

Die **Bundesagentur** hat erklärt, dass die Jobcenter gE für die Prognose, ob im Monat, der Leistungserbringung Einnahmen anfallen, die maßgeblichen Tatsachen zu ermitteln haben. Insoweit gelte der Amtsermittlungsgrundsatz. Lügen entsprechende Tatsachen vor, sei das pflichtgemäße Ermessen über das Ob und die Höhe des Darlehens eröffnet. Die einschlägigen fachlichen Weisungen begrenzten die Darlehenshöhe in Abhängigkeit vom Zahlungstermin.

Die Bundesagentur stimme uns insoweit zu, als die Jobcenter gE ihr Ermessen ohne Ermittlungen zum prognostischen Zufluss der Einnahme nicht korrekt ausgeübt hätten. Uns sei jedoch nicht zuzustimmen, soweit wir auf Seiten der Jobcenter eine Obliegenheit sähen, den Sachverhalt ohne konkreten Anlass erneut zu prüfen und den tatsächlichen Zufluss bei den Leistungsberechtigten zu erfragen.

Der Amtsermittlungspflicht der Behörden (§ 20 SGB X) stehe die Mitwirkungsobliegenheit der Beteiligten gegenüber. Diese sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken (§ 21 Absatz 2 SGB X) und insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Prognose bilde die Grundlage, statt eines Zuschusses ein Darlehen zu erhalten. Es obliege den Leistungsberechtigten, Abweichungen von der Prognose mitzuteilen. Die Bundesagentur prüfe, ob ein entsprechender Hinweis im Bewilligungsbescheid aufgenommen werden könne.

Die Vorgaben zur Ermittlung des voraussichtlichen Einkommenszuflusses, die maximale Dauer der Darlehensgewährung und die sofortige Fälligkeit nach Beendigung des

Leistungsbezuges werde in den Fachlichen Weisungen und in der Arbeitshilfe²⁸ beschrieben. Die Bundesagentur habe die RD aufgefordert zu prüfen, inwieweit die Regelungen bekannt sind und in der täglichen Arbeit korrekt umgesetzt werden. Die Bundesagentur prüfe Klarstellungen und Anpassungsvorschläge in den Fachlichen Weisungen. Zudem sei eine Überarbeitung der Arbeitshilfe geplant. Die Jobcenter gE seien aufgefordert, die fehlenden Sollstellungen unverzüglich nachzuholen.

Die Bundesagentur habe zudem die Implementierung einer neuen Bearbeitungsaufforderung geprüft. Sie sei zu dem Ergebnis gekommen, dass dies nicht zielführend ist. Denn bei der Erfassung des Fallabschlusses müssten die Mitarbeitenden schon jetzt u. a. die Punkte "Alle Darlehen zum Soll gestellt" bzw. "Offene Forderungen vorhanden" bearbeiten. Bei einem ordnungsgemäßen Umgang sollte sichergestellt sein, dass alle offenen Forderungen an Enterprise Resource Planning (ERP) übergeben werden.

Für Juli 2026 sei überdies die Umsetzung der zweiten Stufe der Funktionalität "Fallabschluss" geplant. Mit dieser Funktionalität würde beim Fallabschluss automatisiert geprüft, ob eine Darlehensgewährung vorhanden ist. Dadurch würden die Mitarbeitenden insoweit unterstützt, dass sie beim Fallabschluss eine noch nicht übergebene Forderung nicht mehr versehentlich unberücksichtigt lassen.

Das **BMAS** hat uns zugestimmt, dass ohne dokumentierte Ermittlungen zum prognostischen Zuflusszeitpunkt der zu erwartenden Einnahmen eine Ermessensentscheidung über die Dauer einer Darlehensgewährung nicht korrekt ausgeübt werden könne. Es sei von Amts wegen notwendig, Auskunft bei den Leistungsberechtigten über den tatsächlichen Zuflusszeitpunkt einzuholen. Aus Sicht des BMAS suspendierten die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten die Pflicht zur Amtsermittlung **nicht**.

Das BMAS begrüße jedoch die Anregung der Bundesagentur, einen entsprechenden Hinweis im Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Ergänzungsbedarf in den einschlägigen Fachlichen Weisungen sehe es nicht. Letztendlich sei durch die Fachaufsicht der Jobcenter zu prüfen, ob und welcher Schulungsbedarf besteht. Es begrüße den Vorschlag der Bundesagentur, Vorschläge zur Schärfung der Fachlichen Weisungen zu prüfen.

Abschließende Würdigung

Das BMAS und die Bundesagentur vertreten unterschiedliche Auffassungen zur Informationsbeschaffung über den Zuflusszeitpunkt des Einkommens. Es bestehen gegensätzliche Ansichten darüber, ob die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten oder die Amtsermittlungspflicht der Jobcenter vorrangig sind. Wir begrüßen die Sichtweise des BMAS, da es die Notwendigkeit sieht, Auskunft bei den

²⁸ Arbeitshilfe zur „Erfassung von Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II (Einnahmen) in ALLEGRO“.

Leistungsberechtigten über den tatsächlichen Zuflusszeitpunkt einzuholen. Überdies sehen wir es als positiv an, dass die Bundesagentur prüfen will, ob im Bewilligungsbescheid klarstellende Hinweise aufgenommen werden können. Dies bleibt abzuwarten.

Die weiteren von der Bundesagentur ergriffenen Maßnahmen folgen unseren Empfehlungen und scheinen geeignet, die ordnungsgemäße Darlehensgewährung bei erwarteten Einnahmen zu gewährleisten. Insbesondere die automatisierte Fallüberprüfung dürfte die Jobcenter darin unterstützen, entsprechende Sollstellungen nicht mehr zu unterlassen. Bis zur technischen Umsetzung muss die Bundesagentur jedoch sicherstellen, dass die Jobcenter bei Beendigung der Darlehen Sollstellungen anlegen.

4 Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung

Ausgangslage

Die Jobcenter gewähren ein Darlehen nach § 24 Absatz 5 Satz 1 SGB II, soweit zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne des § 12 SGB II vorhanden ist und der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung dieses Vermögens nicht möglich oder eine besondere Härte bedeuten würde. Der Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehen kann durch dingliche Sicherung (Hypothek, Grundschuld, Verpfändung von beweglichen Sachen oder Rechten oder Sicherungsübereignung), Bürgschaft oder Abtretung gesichert werden.²⁹ Ob und in welcher Form eine Sicherung des Darlehens verlangt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Jobcenter.

Die Jobcenter treffen eine Prognoseentscheidung, ob und wann ein Vermögen voraussichtlich verwertbar ist.³⁰ Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ist bei fortlaufendem Leistungsbezug erneut und ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung zu überprüfen, wie für einen weiteren Bewilligungszeitraum die Verwertungsmöglichkeiten zu beurteilen sind.³¹ Die Leistungsberechtigten müssen ihre Verwertungsbemühungen gegenüber dem Jobcenter nachweisen. Ist eine Vermögensverwertung nicht beabsichtigt und dies auch tatsächlich feststellbar, besteht für ein Darlehen gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 SGB II kein Raum.³²

²⁹ Vgl. § 24 Absatz 5 Satz 2 SGB II.

³⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 24 SGB II; Ziffer 24.32; Stand: 1. Juli 2023 und Blüggel in Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 24 Rn. 144.

³¹ Blüggel in Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 24 Rn. 144.

³² Blüggel in Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 24 Rn. 146.

Das Darlehen mindert fiktiv das zu berücksichtigende Vermögen. Leistungen nach § 24 Absatz 5 Satz 1 SGB II sind nur so lange zu erbringen, wie das Vermögen unter Berücksichtigung der darlehensweisen erbrachten Leistungen noch oberhalb der Freibeträge liegt.³³ Sobald die Freibeträge unterschritten werden, liegt kein Anwendungsfall des § 24 Absatz 5 SGB II mehr vor, sondern es ist auf einen Zuschuss umzustellen.³⁴

Nach erfolgreicher Verwertung des Vermögens wird der Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehen sofort in voller Höhe fällig (§ 42a Absatz 3 SGB II). Es muss also nicht während des Leistungsbezugs zurückgezahlt werden.³⁵ Die Jobcenter sind gehalten, Einnahmen aus den Darlehensrückzahlungen rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 34 Absatz 1 BHO). Die zur Rückzahlung anstehenden Darlehensforderungen sind von den Jobcentern in den jeweiligen IT-Fachverfahren zum Soll zu stellen.

Sachverhalt

Wir untersuchten 25 Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung von Grundstücken, Immobilien und Geldwerten nach § 24 Absatz 5 Satz 1 SGB II.

In 14 von 25 Fällen (56 %) war nicht dokumentiert, dass die Jobcenter eine Prognoseentscheidung zur Vermögensverwertung getroffen hatten. Sie ließen sich zudem in 4 von 25 Fällen (16 %) keine Verwertungsbemühungen nachweisen.

Eine dingliche Sicherung der Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nahm nur das Jobcenter C vor. Die Jobcenter gE (A, B und D) sicherten ihre Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nicht. Alle drei Jobcenter dokumentierten nicht, aus welchen Gründen sie auf eine Sicherung verzichteten. In unseren Abschlussgesprächen berichteten sie, dass der Prozess der dinglichen Sicherung Unsicherheiten bei den Mitarbeitenden auslöse und daher eher auf eine dingliche Sicherung verzichtet werde.

In 15 Fällen haben Leistungsberechtigte erneute Anträge auf SGB II-Leistungen gestellt (sog. Weiterbewilligungsanträge). In 9 dieser 15 Fälle (60 %) stellten die Jobcenter die Summe der Darlehen nicht dem aktuellen Vermögenswert gegenüber. Sie überprüften somit nicht, ob das Vermögen unter Berücksichtigung der darlehensweisen erbrachten Leistungen noch oberhalb der Freibeträge lag.

Zum Erhebungszeitpunkt³⁶ waren die Leistungsberechtigten in sechs Bedarfsgemeinschaften bereits aus dem Leistungsbezug ausgeschieden, da sie zum Teil ihr Vermögen

³³ § 12 Absatz 2 SGB II: jede Person in der Bedarfsgemeinschaft i. H. v. 15 000 Euro (außerhalb der Karenzzeit) und § 12 Absatz 4 SGB II: leistungsberechtigte Person 40 000 Euro + jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft i. H. v. 15 000 Euro (innerhalb der Karenzzeit).

³⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 24 SGB II; Ziffer 24.32; Stand: 1. Juli 2023.

³⁵ Vgl. Blüggel in Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 24 Rn. 148.

³⁶ Februar 2024.

verwerten konnten.³⁷ In vier dieser sechs Fälle (67 %) erfassten die Jobcenter A, B und D keine Sollstellungen der Darlehen im IT-Fachverfahren.

Beispiel 2

Der Leistungsberechtigte erhielt vom 1. Juni 2021 bis 30. November 2023 durchgehend Leistungen gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 SGB II. Das Jobcenter B stellte die Forderungen aus der darlehensweisen Leistungsgewährung nach Ende des Leistungsbezugs nicht zum Soll. Am 7. März 2024 fertigte es die Fallabschlussverfügung. Darin gab es an, dass gegen den Leistungsberechtigten keine offenen Forderungen bestünden.

Würdigung

Mit der Prognoseentscheidung bewerten die Jobcenter, ob und wann ein Vermögen verwertet werden kann. Ist die Prognoseentscheidung nicht dokumentiert, ist davon auszugehen, dass die Jobcenter die Verwertbarkeit von Vermögen nicht geprüft haben. Dies sehen wir kritisch, da die Prognose ein wichtiger Bestandteil der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für das Darlehen ist. Nur wenn klar ist, dass das vorhandene Vermögen nicht verwertet und damit zur Sicherung des Lebensunterhalts eingesetzt werden kann, ist die Bewilligung eines Darlehens nach § 24 Absatz 5 Satz 1 SGB II gerechtfertigt.

Zu prüfen sind auch die Verwertungsbemühungen der Leistungsberechtigten. Lassen sich die Jobcenter diese nicht nachweisen, können sie nicht beurteilen, ob Leistungsberechtigte an der tatsächlichen Verwertung des Vermögens interessiert sind. Leistungsberechtigte, die keine Verwertung ihres Vermögens und damit keine Reduzierung oder gar Abwendung der Hilfebedürftigkeit beabsichtigen, dürfen Darlehen nach § 24 Absatz 5 Satz 1 SGB II nicht erhalten.

Die Ermessensausübung bei der Sicherung des Rückzahlungsanspruchs hat sich als besonders fehleranfällig erwiesen. Die Jobcenter A, B und D haben ihr Entschließungs- (**ob**) und Auswahlmessen (**wie**) weder pflichtgemäß ausgeübt noch dokumentiert. Soweit bei den Beschäftigten Unsicherheiten bestehen, sollten sie sich an den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur zu § 24 SGB II orientieren. Darin sind Ausführungen zum Ermessen sowie Abwägungspunkte zur Entscheidungsfindung enthalten.

Die Jobcenter müssen darüber hinaus bei jeder Darlehensbewilligung das (Schon)vermögen und die bereits ausgezahlten Leistungen gegenüberstellen. Diese Berechnung ist erforderlich, um feststellen zu können, ob Leistungen als Darlehen oder als

³⁷ In zwei von sechs Fällen verwerteten die Leistungsberechtigten das Vermögen nicht. Dennoch stellten sie keinen Weiterbewilligungsantrag ab Dezember 2023.

Zuschuss gewährt werden. Nach Beendigung des Leistungsbezugs ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Die Jobcenter müssen die Rückzahlungsansprüche geltend machen. Wie bereits in Tz. 3 ausgeführt verstoßen die Jobcenter gegen die Pflicht, Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 34 Absatz 1 BHO), wenn sie dies versäumen. Es entstehen Einnahmeverluste für den Bundeshaushalt. Ohne korrekte Sollstellung über den Darlehensbetrag können zudem den jeweiligen Haushaltsstellen des Einzelplans 11 die notwendigen Einnahmen auch buchungstechnisch nicht zufließen.

Empfehlung

Wir haben gefordert, dass die Jobcenter vor Darlehensgewährung prüfen, ob und wann das Vermögen voraussichtlich verwertbar ist. Diese Prognoseentscheidung ist in der (elektronischen) Akte zu dokumentieren. Überdies sollten die Jobcenter die Verwertungsbemühungen der Leistungsberechtigten kontinuierlich nachhalten. Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums ist bei fortlaufendem Leistungsbezug erneut und ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung zu überprüfen, wie die Verwertungsmöglichkeiten zu beurteilen sind.

Die Bundesagentur muss den aufgezeigten Mängeln bei der Ermessensausübung zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs konsequent entgegenwirken. Sie sollte die Ausführungen zur Ermessensausübung bei der Prüfung der dinglichen Sicherung in den Fachlichen Weisungen um beispielhafte Fallgestaltungen ergänzen.

Des Weiteren müssen die Jobcenter überprüfen, ob das Vermögen unter Berücksichtigung der darlehensweisen erbrachten Leistungen noch oberhalb der Freibeträge liegt. Die Jobcenter müssen die Rückzahlungsansprüche aus den Darlehen geltend machen. Die fehlenden Sollstellungen müssen sie unverzüglich nachholen.

Stellungnahmen

Die **Bundesagentur** hat die Auffassung vertreten, eine fehlende Dokumentation lasse nicht in jedem Fall den Rückschluss auf eine nicht vorgenommene Prognoseentscheidung zu. Eine belastbare Prognoseentscheidung könne nur getroffen werden, wenn die Umstände des Einzelfalls bekannt seien und in die Entscheidung einfließen. Dies sei im Fachverfahren ausreichend zu dokumentieren. Die Bundesagentur werde prüfen, ob die Fachlichen Weisungen diesbezüglich zu ergänzen sind.

Die Bundesagentur werde die Fehlerfeststellungen mit den RD besprechen und sie auffordern, bei Unsicherheiten Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. Der Fokus werde auf der Dokumentation der einzelnen Prüfschritte liegen. Die Jobcenter gE würden zur Nachholung der fehlenden Sollstellungen aufgefordert.

Die Implementierung einer gesonderten Bearbeitungsaufforderung halte sie nicht für zielführend. Es sei vielmehr auf die korrekte Erstellung der Fallabschlussverfügung zu achten. Sie plane, eine teilautomatisiert unterstützte Bearbeitung bei noch nicht zum Soll gestellten offenen Forderungen umzusetzen.

Zum Beispiel 2 hat die Bundesagentur erklärt, dass das Jobcenter B die Forderung im Dezember 2024 zum Soll gestellt habe. Inzwischen sei die Forderung beglichen. Warum die Fallabschlussverfügung fehlerhaft gewesen sei, sei nicht mehr nachvollziehbar und entspreche nicht dem üblichen Vorgehen des Jobcenters B.

Das **BMAS** hat mitgeteilt, dass es unsere Würdigungen teile. Die Prognoseentscheidung sei notwendig, weil die Darlehenshöhe durch den Wert der zu verwertenden Vermögensgegenstände begrenzt werde und eine fehlende Verwertungsbereitschaft eine Ablehnung von Leistungen zur Folge habe. Eine rechtmäßige Ermessensausübung sei unabdingbar und müsse nachvollziehbar in die Darlehensentscheidung Einzug finden.

Überdies hat das BMAS zugestimmt, dass die Vermögensfreibeträge auch nach der Darlehensgewährung geprüft und Rückzahlungsansprüche geltend machen werden müssen. Denn andernfalls entstünden dem Bund Einnahmeverluste. Durch die Fachaufsicht der Jobcenter sei sicherzustellen, dass die Sollstellung umgesetzt wird. Das BMAS begrüße, dass die Bundesagentur prüfe, die Fachlichen Weisungen zu ergänzen.

Abschließende Würdigung

Wir begrüßen die zustimmende Haltung des BMAS.

Die Bundesagentur ist der Auffassung, dass eine fehlende Dokumentation nicht immer den Rückschluss auf eine nicht vorgenommene Prognoseentscheidung zulasse. Dennoch führt sie aus, dass diese Entscheidungen im Fachverfahren ausreichend zu dokumentieren seien. Wir halten es für sinnvoll, die Fachlichen Weisungen diesbezüglich zu ergänzen.

Die weiteren von der Bundesagentur ergriffenen Maßnahmen scheinen geeignet, die Darlehensgewährung bei nicht sofortiger Vermögensverwertung zu verbessern.

5 Rückzahlungsmodalitäten

5.1 Fehlende Ermessensausübung bei Auswahl der Darlehensnehmer

Ausgangslage

§ 42a SGB II schafft die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Darlehensgewährung im SGB II. Die Jobcenter können Darlehen nach pflichtgemäßem Ermessen an einzelne oder an mehrere Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften gemeinsam vergeben.³⁸ Zur Rückzahlung wird die Person verpflichtet, die das Darlehen erhalten hat.

Sachverhalt

Bei den Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II (unabweisbarer Bedarf) prüften wir, ob die Jobcenter ihr Ermessen bei der Darlehensnehmerauswahl pflichtgemäß ausübten und dokumentierten.

In 72 von 157 Fällen bestand eine Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft. In diesen Fällen hätten nicht nur die Leistungsberechtigten i. S. d. § 38 Absatz 1 SGB II Darlehensnehmer sein können. Die Jobcenter dokumentierten aber in 48 dieser 72 Fälle (67 %) nicht, ob ein weiterer Darlehensnehmer hätte herangezogen werden können. Sie legten ohne weitere Begründung fest, dass lediglich eine Person das Darlehen erhält.

Würdigung

Die Rückzahlung der Darlehen trifft gemäß § 42a Absatz 1 Satz 3 SGB II die Personen, die auch Darlehensnehmer sind. Die Jobcenter sind daher gehalten, bereits bei der Darlehensgewährung darüber zu entscheiden, wem der zu deckende Bedarf zugutekommt und wie viele Personen sie zur Tilgung des Darlehens heranziehen können. Wir sehen es als kritisch an, wenn die Jobcenter nur einer Person einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft ein Darlehen gewähren. Denn beispielsweise bei einer Ersatzbeschaffung wie einem Herd profitieren alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft von dem Darlehen. In solchen Fällen sollten alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gleichermaßen zur Tilgung des Darlehens beitragen. Wird darauf ohne besonderen Grund verzichtet, verlängert sich die Tilgungsdauer, denn das Darlehen wird ausschließlich aus den Leistungen eines einzelnen Darlehensnehmers getilgt. Dies geht zulasten des Bundes.

³⁸ Vgl. § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB II.

Empfehlung

Wir haben gefordert, dass die Jobcenter ihr Ermessen, ob sie das von einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft beantragte Darlehen zur Bedarfsdeckung einem oder mehreren Mitgliedern gewähren, künftig ordnungsgemäß ausüben und die Entscheidung dokumentieren müssen. Dies sollte auch fachaufsichtlich begleitet werden.

Stellungnahmen

Das **BMAS** hat unsere Würdigungen und Empfehlungen geteilt. Zudem hat es deutlich gemacht, dass sich ohne Auswahl der Darlehensnehmer in Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften und deren überprüfbare Dokumentation die Tilgungsdauer des Darlehens zulasten des Bundes verlängere.

Die **Bundesagentur** hat angekündigt, dass sie unsere Feststellungen mit ihren RD erörtern werde. Zudem würden diese aufgefordert, ihre Jobcenter gE für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sowie die Dokumentation der Prüfung zu sensibilisieren. Darüber hinaus empfehle die Bundesagentur den Jobcentern gE die Anpassung fachaufsichtlicher Fragestellungen.

Abschließende Würdigung

Wir begrüßen die zustimmende Haltung des BMAS.

Wir sehen es als positiv an, dass die Mitarbeitenden zur Auswahl der Darlehensnehmer und deren Dokumentation sensibilisiert werden sollen. Auch die fachaufsichtliche Begleitung kann dazu führen, dass die Mitarbeitenden ihr Ermessen künftig ordnungsgemäß ausüben und dokumentieren.

5.2 Gesetzlich vorgeschriebene Tilgungsrate missachtet

Ausgangslage

Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung von 5 %³⁹ des maßgebenden Regelbedarfs getilgt.⁴⁰ Eine abweichende Aufrechnung ist unzulässig. Auch bei mehreren Darlehen ist die Tilgung durch Aufrechnung auf insgesamt 5 % des Regelbedarfs begrenzt.⁴¹

³⁹ Seit dem 1. Juli 2023.

⁴⁰ Vgl. § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II.

⁴¹ Vgl. Merten in BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, 76. Edition 2025, § 42a Rn. 9.

Mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 (RBSFV 2024)⁴² wurden die Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2024 in der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII angepasst.⁴³ Die sich aus der Verordnung ergebenden Regelbedarfsstufen gelten auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.⁴⁴

Sachverhalt

In 62 von 157 Fällen (39 %) der Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II über- bzw. unterschritten die Jobcenter die maßgebliche monatliche Tilgungsrate von 5 % des Regelbedarfs der Darlehensnehmer. Wir stellten außerdem fest, dass sich die Tilgungsraten in 67 von 157 Fällen (43 %) auf in Vorjahren geltende Regelbedarfe bezogen und noch nicht an den aktuell maßgebenden Regelbedarf des Jahres 2024 angepasst waren.

Bei den Jobcentern gE dürfen die Mitarbeitenden sowohl in der Bescheidvorlage⁴⁵ als auch bei der Erfassung der Tilgung⁴⁶ keine vom Gesetz abweichende monatliche Rate festlegen. Die IT-Anwendung ALLEGRO lässt dies aber zu.

Eine automatische Anpassung an den jeweils gültigen Regelbedarf konnte nur das IT-Fachverfahren des Jobcenters C (zkT) realisieren. Die IT-Anwendung ALLEGRO der Jobcenter gE (A, B und D) verfügte nicht über diese Möglichkeit.

Beispiel 3

Die Leistungsberechtigte beantragte am 14. November 2023 ein Darlehen zur Anschaffung von Haushaltsgeräten und Einrichtungsgegenständen (z. B. Kleiderschrank und Bett). Das Jobcenter D bewilligte ein Darlehen von 577 Euro mit Bescheid vom 21. November 2023. Die Leistungsberechtigte erhielt den Regelbedarf für Alleinerziehende von monatlich 502 Euro im Jahr 2023 und 563 Euro im Jahr 2024. Die zulässige Tilgungsrate betrug 5 % des maßgebenden Regelbedarfs und somit 25,10 Euro im Dezember 2023 und seit dem 1. Januar 2024 monatlich 28,15 Euro. Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ab Dezember 2023 bezifferte das Jobcenter mit 12,55 Euro. Im IT-Fachverfahren ALLEGRO war eine weitere Aufrechnung für ein bereits in der Vergangenheit gewährtes Darlehen hinterlegt. Auch hier behielt das Jobcenter 12,55 Euro zur Tilgung ein. Das Jobcenter splittete den monatlichen Betrag von 25,10 Euro somit auf

⁴² Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024.

⁴³ BGBl. Jahrgang 2023 Teil I Nr. 287, ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 2023.

⁴⁴ Vgl. § 20 Absatz 1a SGB II.

⁴⁵ Darlehensbescheid (unabweisbarer Bedarf) – Leistungsfall nicht beendet (A) – 2/24-051. Derzeit sieht die Bescheidvorlage lediglich eine **manuelle** Freitexteingabe für den Aufrechnungsbetrag vor.

⁴⁶ ALLEGRO: Reiter Extras – Absetzungen – Absetzungsart (§ 42a SGB II) – Absetzungsbetrag.

zwei Aufrechnungen von 2,5 % auf. Es passte diese Aufrechnungen zudem nicht an den seit dem 1. Januar 2024 maßgebenden Regelbedarf an.

Würdigung

Die Jobcenter missachteten häufig die gesetzlichen Vorgaben des § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II zur Höhe der monatlichen Tilgungsrate. Hier besteht Handlungsbedarf.

Ein Abweichen von der gesetzlichen Tilgungsregelung ist unzulässig, da die Jobcenter bei der Bestimmung der Höhe der monatlichen Tilgungsrate kein Ermessen haben. Die Jobcenter handeln rechtswidrig, wenn sie die gesetzlich geregelte Tilgungsrate über- oder unterschreiten. Überschreiten sie diese, benachteiligen sie die Darlehensnehmer. Unterschreiten sie diese, beziehen die Darlehensnehmer höhere Leistungen als zulässig. Zu niedrige Aufrechnungen verlängern zudem die Tilgung – je nach Darlehenshöhe – ggf. um Jahre.

Es ist ungünstig, dass die IT-Anwendung ALLEGRO es zulässt, eine vom Gesetz abweichende monatliche Tilgungsrate zu erfassen. Dies begünstigt die fehlerhafte Festlegung dieser Raten. Auch die Tatsache, dass die Tilgungsraten in ALLEGRO nicht automatisch an den jeweils gültigen Regelbedarf angepasst werden, begünstigt Fehler.

Empfehlung

Wir haben die Jobcenter aufgefordert, die sich aus der Höhe einer Tilgung von 5 % des maßgebenden Regelbedarfs rechnerisch ergebenden monatlichen Beträge für die Rückzahlung von Darlehen fehlerfrei zu ermitteln.

Überdies haben wir empfohlen, dass die Bundesagentur das IT-Fachverfahren ALLEGRO bezüglich der Erfassung und Bestimmung von Tilgungsraten für die Rückzahlung von Darlehen weiterentwickeln sollte.

Stellungnahmen

Die **Bundesagentur** hat mitgeteilt, sie werde gegenüber ihren RD klarstellen, dass die Tilgungsrate gesetzlich vorgeschrieben und somit in jedem Fall einzuhalten sei. Zudem erneuere sie ihre Aufforderung, dass die Tilgungshöhe an den maßgebenden Regelbedarf anzupassen sei. Dazu gebe es bereits die systemseitige Bearbeitungsaufforderung. Die RD solle gegenüber den Jobcentern auf die Beachtung der Bearbeitungsaufforderungen hinweisen. Aufgrund einer anderweitigen Prüfung des Bundesrechnungshofes habe die Bundesagentur bereits eine Prüfung zur systemseitigen Hinterlegung von Aufrechnungsraten veranlasst. In diesem Zuge sei auch die

automatisierte Anpassung der Tilgungsraten bei Anpassungen der Regelbedarfshöhe geplant. An der Umsetzung werde bereits gearbeitet.

Zum Beispiel 3 hat die Bundesagentur erklärt, dem Jobcenter D sei bekannt gewesen, wie der Sachverhalt korrekt zu bearbeiten sei. Wegen anderer Prioritäten seien die Tilgungshöhen zwar nicht sofort angepasst worden; dies werde umgehend nachgeholt.

Das **BMAS** hat unsere Würdigungen und Empfehlungen geteilt und betont, dass eine Abweichung von den 5 % des maßgeblichen Regelbedarfs unzulässig sei. Es begrüße die von der Bundesagentur bereits ergriffenen oder geplanten Maßnahmen.

Abschließende Würdigung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass das BMAS unserer Würdigung und Empfehlung zustimmt und es ebenfalls explizit darauf hinweist, dass eine Abweichung der Tilgungsrate von den 5 % des maßgeblichen Regelbedarfs unzulässig ist.

Die Bundesagentur hat aufgezeigt, wie sie die Mängel mit technischen Anpassungen in ihrem IT-Verfahren ALLEGRO reduzieren möchte. Wir begrüßen den bereits angelaufenen Umsetzungsbeginn. Überdies sehen wir es als positiv an, dass die RD die rechtlichen Gegebenheiten in die Jobcenter kommunizieren sollen. Dies ist angesichts der festgestellten Fehlerquoten auch dringend geboten.

6 Übergreifende Aspekte und Fazit

Die Darlehensgewährung im SGB II ist komplex und fehleranfällig. Zwar hat sich die Bearbeitungsqualität im Vergleich zu unserer früheren Prüfung etwas verbessert; es bestehen jedoch nach wie vor viele Mängel.

Die Bundesagentur hat mitgeteilt, die festgestellten Fehler stünden im Widerspruch zum Qualitätsanspruch der Bundesagentur, jedoch seien seit der letzten Prüfung erkennbare Verbesserungen festgestellt worden. Die bestehenden Qualifizierungsangebote habe sie geprüft und als vollständig befunden; eine Weiterentwicklung dieser Angebote ist geplant.

Des Weiteren hat die Bundesagentur erläutert, dass die anhaltende hohe Belastung in den Jobcenter gE und die Komplexität der Rechtsmaterie zu Unsicherheiten führen. Gemeinsam mit den RD sollen daher Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, um diese Unsicherheiten bei der Darlehensgewährung zu verringern.

Wir halten die von der Bundesagentur ergriffenen Maßnahmen für geeignet, die Bearbeitungsqualität bei der Darlehensgewährung zu verbessern. Auch das BMAS stimmt unseren Feststellungen und Empfehlungen zu. Es begrüßt die Maßnahmen der Bundesagentur zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität bei Darlehen.

Zur Darlehensgewährung durch **Jobcenter zKT** weist das BMAS darauf hin, dass die Aufsicht nach § 48 Absatz 1 SGB II bei den zuständigen Landesbehörden liegt. Dennoch sollte das BMAS auch insoweit seine eigenen Möglichkeiten nutzen, um die Bearbeitungsqualität zu steigern – etwa über den Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II oder durch die Erarbeitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach § 48 Absatz 2 Satz 2 SGB II. Dies könnte dazu beitragen, eine bundeseinheitliche Anwendung des SGB II sicherzustellen.

Angesichts der hohen Komplexität der Regelungen und der damit verbundenen Fehleranfälligkeit wäre zudem eine gezielte Vereinfachung einzelner gesetzlicher Vorgaben sinnvoll. Dies würde auch den Verwaltungsaufwand bei der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen reduzieren. Wir regen an, diese Möglichkeiten eingehend zu prüfen.

Die Prüfung ist abgeschlossen.

Rabenschlag

Thees

Beglaubigt: Bersch, Amtsinspektor

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.